

Volker G. Heinz*

Das englische Notariat

I. Einleitung

Wer den Versuch unternimmt, anhand der in Deutschland veröffentlichten Literatur sich ein Bild über das heutige englische¹ Notariat zu bilden, wird wenig erhellt. Da es an einer Gesamtdarstellung fehlt,² lassen sich die vereinzelt Hinweise systematisch nur schwer bzw. gar nicht einordnen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen jedoch einen ersten Versuch dar, innerhalb der räumlichen Grenzen eines Aufsatzes aus aktueller Sicht einen ersten Überblick über Geschichte, Natur und Aktivitäten des englischen Notariats vorzustellen.

II. Literatur

Die notariatsrechtliche Literatur in England und Wales³ wird seit dem Jahre 1839, dem Erscheinen der ersten Auflage, dominiert von „Brooke`s Notary“⁴, der seit 1992 in seiner elften Auflage vorliegt. Angesichts einer Fülle untergesetzlicher Regelungen, die für den Notarberuf in den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts auch nach 1994 ergangen sind, sehen die englischen Notare ungeduldig einer zwölften Auflage entgegen, vor allem mit Rücksicht auf den „Access to Justice Act 1999“⁵.

Einen beachtlichen Teil der entstandenen Lücke füllt nunmehr das 1999 erschienene Werk „The General Notary“⁶ von A. G. Dunford⁷, der zugleich als praktizierender englischer Notar die berufsrechtlichen und praktischen Aspekte der englischen Notarstätigkeit gleichermaßen kompetent in seinem Werk darzustellen weiß⁸.

* Der Autor ist Partner der internationalen multidisziplinären Sozietät HAARMANN, HEMMELRATH & PARTNER GbR. Er arbeitet schwerpunktmäßig in den Sozietätsbüros in Berlin und London. Der hier verkürzt abgedruckte Artikel ist eine gekürzte Fassung der Veröffentlichung im Anwaltsblatt 4/2001.

¹ Die Ausführungen zum englischen Notariat gelten gleichermaßen für das Königreich England und das Fürstentum Wales.

² Die Ausführungen von A. Mann „Die Urkunde ausländischer, insbesondere englischer Notare und der deutsche Rechtsverkehr“ in NJW 1995, 1177 ff. sowie von I. Stauch in „Die Geltung ausländischer notarieller Urkunden in der Bundesrepublik Deutschland“, 1983, S. 127 ff. sind entweder zu sektoral, oder teilweise veraltet, oder beides.

³ die Notariate in Schottland, Nordirland, den Kanalinseln sowie der Isle of Man unterliegen eigenständigen Regeln

⁴ Richard Brooke war Barrister, kein Notary Public.

⁵ der das jahrhundertalte örtliche Monopol der Londoner Scrivener Notaries für notarielle Tätigkeiten in der Londoner City und in einem Gebiet von drei Meilen um die City gebrochen hat. Die parlamentarische Geschichte dieses Monopolverlustes zeigt, wie schmerzlich und mühsam die Veränderung alter Traditionen sein kann. vgl. Mark Kober-Smith, Legal Lobbying, Cavendish Press Ltd., London and Sydney 2000

⁶ „The General Notary“ ist der Nachfolger des Taschenbuches „The Provincial Notary“ des englischen Notars G. E. Delafield, dessen 3. und letzte Ausgabe 1991 von A. G. Dunford bearbeitet worden ist und dessen weitere Publikation mit der Abschaffung der District Notaries ebenfalls endete.

⁷ als Sekretär der Notaries` Society der (wohl am ehesten der Bundesnotarkammer vergleichbar - allerdings ist die Mitgliedschaft in der Notaries` Society freiwillig)

⁸ Zum tieferen Verständnis der Geschichte des englischen Notariats sind zwei Monographien unentbehrlich: zum einen „Notaries public in England in the 13th and 14th centuries“ von C. R. Cheney, 1972, zum anderen „Notaries Public in England since the Reformation“, von C. W. Brooks, R. H. Helmholz und P. G. Stein, 1991. Wichtige Hinweise enthält auch der Aufsatz von H. C. Gutteridge, „The Origin and historical development of the profession of notaries public in England“, Cambridge Legal Essays, 1926. Zu erwähnen ist schließlich

III. Geschichte

Die Geschichte des englischen Notariats⁹ läßt keinen Zweifel daran, daß auch das englische Notariat eine Tochter des in Bologna wiederbelebten römischen Notariats und damit dessen Enkeltochter ist. Die beiden ersten in England tätigen Notare bekannter Identität sind wohl ein gewisser Swardius¹⁰ und später ein Master Philip (1199), die in erster Linie als Urkundsbeamte (Registrare) der kirchlichen Gerichte tätig wurden. Der Übergang vom Gerichtsbeamten zum Inhaber eines freiberuflichen Notaramtes vollzog sich über viele Jahrhunderte in eher mäanderhafter Weise.

Die Entwicklung eines eigenständigen englischen Notariats begann im Jahre 1279 mit einem Erlaß des Papstes Nikolaus III., welcher John Pichem¹¹, dem Erzbischof von Canterbury, das Recht verlieh, jährlich drei päpstliche Notare zu ernennen. Das schrittweise Vordringen in den Bereich des Privatrechts hat wohl im 14. Jahrhundert verstärkt eingesetzt und betraf vornehmlich notarielle Aktivitäten in den Bereichen des Familien- und des Nachlaßrechtes.¹²

Als Folge der englischen Reformation unter Heinrich VIII. nahm die englische Krone exklusiv für sich in Anspruch, Notare zu ernennen, delegierte diese Befugnis jedoch zugleich wieder auf den nunmehr der englischen Krone und der neugeschaffenen anglikanischen Staatskirche verpflichteten Erzbischof von Canterbury, der in diesem Geschäft nicht unerfahren war¹³. Bis zur ersten gesetzlichen Regelung des Notarberufes im Jahre 1801 durch den „Public Notaries Act“ weitete sich das Notaramt allmählich auf neue Gebiete aus, insbesondere auf einige Spezialgebiete des Handelsrechts (Schiffahrtsrecht, Wechselrecht), auf den internationalen Rechtsverkehr und vor allem auf das Gebiet des Grundstücksverkehrsrechts (Kaufverträge, Hypothekenbestellungen). Die grundstücksrechtliche Vormachtstellung der in der „Scriveners` Company“ zusammengeschlossenen Londoner Notare wurde allerdings anläßlich einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen der Scriveners` Company und Vertretern weiterer Rechtsberufe im Jahre 1760 gebrochen¹⁴ und die englischen Notare letztlich erfolgreich aus dem Grundstücksverkehrsrecht verdrängt, zumal das nationale englische Recht bis heute, von einer einzigen später zu erwähnenden Ausnahme abgesehen, keine notariellen Beurkundungspflichten kennt.¹⁵

noch ein älteres Werk: Joshua Montefiore, „Commercial and Notarial Precedents“, 1813, welches einen interessanten Einblick in notarielle Formulare des frühen 19. Jahrhunderts gewährt.

⁹ dargestellt in Brooke's Notary, S. 1 - 19.

¹⁰ tätig zu Zeiten des Königs Eduard des Bekenners

¹¹ importierte zugleich aus Bologna einen Notar namens John (Giovanni) of Bononia (Bologna) mit dem Ziele, die zu ernennenden englischen Notare im Sinne der Bologneser Schule auszubilden

¹² Dies erklärt sich auch aus dem Umstand, daß es ein Vertrags-Recht (contract) sowie ein Recht der unerlaubten Handlung (tort) zu dieser Zeit noch nicht gab; diese Rechtsgebiete bildeten sich im wesentlichen im 18. Jahrhundert mit der weiteren Ausformung des Common Law heraus.

¹³ Ecclesiastical Licences Act (1533)

¹⁴ Harrison v. Smith, 1760, siehe E. Freshfield (Hrg.), The Records of the Society of Gentlemen Practisers (1897).

¹⁵ Dies gilt gleichermaßen für die skandinavischen Länder (ist es nur Zufall, daß das insbesondere von Napoleon wiederbelebte und neu

Das Fehlen umfassender gesetzlicher Regelungen zur Notariatsverfassung und zur Amtsausübung hat es den englischen Notaren immer wieder ermöglicht, beim Verlust bestimmter Tätigkeiten in neue (Rechts-) Gebiete vorzudringen. Tendenziell wurden die englischen Notare aus dem heimatischen Rechtsmarkt jedoch verdrängt; sie wandten sich daher folgerichtig zunehmend dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu mit der Folge, daß man einige, insbesondere Londoner Notare schon fast als „ausländische Notare in England“ bezeichnen könnte.

IV. Das heutige Notariat in England und Wales

Das moderne englische Notariat wurde begründet durch den „Public Notaries Act 1801“, gefolgt von den Public Notaries Acts 1833 und 1843¹⁶, dem „Courts and Legal Services Act 1990“ und schließlich dem „Access to Justice Act 1999“. Im Verlaufe dieser 200 Jahre hat sich das englische Notariat in seiner heutigen Form herausgebildet. Es ist durch folgende Charakteristika gekennzeichnet:

Tätigkeitsgebiete englischer Notare

Mit Ausnahme des Erfordernisses, einen förmlichen Wechselprotest bezüglich eines Auslandswechsels durch einen Notar vornehmen zu lassen¹⁷, kennt das englische Recht keine obligatorische Einschaltung eines Notars. Der besondere Charme des englischen Notariats liegt darin, daß in Ermangelung eines gesicherten heimatrechtlichen Beurkundungsmarktes¹⁸ die große Mehrzahl der notariellen Tätigkeiten den internationalen Rechtsverkehr betrifft. Die Besonderheit, die das englische Notariat insoweit aufweist, besteht darin, daß die englische notarielle Urkunde nicht nur nach englischem Recht wirksam sein muß, sondern zugleich auch auf die materiellen und formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen des Empfängerstaates zu achten hat¹⁹, wobei sowohl sprachlich als auch rechtlich der Schwerpunkt auf den Bereichen des Gesellschaftsrechts, des Urheberrechts, des Grundstücksrechts und des Vollmachtenrechts liegt. Der englische Notar hat sich darüber hinaus eingehend mit den jeweils erforderlichen Legalisationsvoraussetzungen zu befassen. Er prüft deren Voraussetzungen und organisiert deren Erlangung.

ausgestaltete lateinische Notariat in Europa in ausgereifter Form heute gerade dort nicht anzutreffen ist, wohin auch seine Truppen nicht gelangten?).

¹⁶ Das ausgehende 18. und angehende 19. Jahrhundert hat auch auf dem europäischen Kontinent wichtige notarrechtliche Kodifikationen erlebt. Mit dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war für kaiserlich ernannte Notare kein Raum mehr. Der Vertrag von Lunéville vom 9. Februar 1801 besiegelte diesen Untergang förmlich und ist zugleich Geburtsstunde des europäischen Nationalstaates moderner Prägung.

¹⁷ § 51 Abs. 7 Bills of Exchange Act 1882.

¹⁸ das Common Law bedient sich bei förmlichen Verträgen bevorzugt der Rechtsfigur des Deed, also einer Rechtsurkunde unter Verwendung von Siegeln und Unterschriftenzeugen

¹⁹ Dunford 45 ff.; Ein Schiffsprotest ist eine notarielle Urkunde, über die der Kapitän und andere Besatzungsmitglieder unter Verwendung der Eintragungen im Logbuch Ereignisse zu Protokoll geben, die zu Schäden an Schiff und Ladung geführt haben bzw. wo solche Schäden befürchtet werden, und zwar unter gleichzeitigem Hinweis auf fehlendes eigenes Verschulden.

Im englischen Rechtsmarkt sind die Notare außerhalb der bereits erwähnten Wechselproteste noch auf dem Gebiet der Schiffsproteste²⁰ tätig. Hier errichten englische Notare klassische notarielle Urkunden nach kontinentaleuropäischem und damit letztlich nach römischem Vorbild.

Darüber hinaus überwachen englische Notare die (lotteriemäßig ausgestaltete) Ziehung einer zur Auszahlung vorgesehenen Teilmenge von Schuldverschreibungen sowie die gleichfalls anonymisierte Zuteilung von Aktien bei überzeichneten Emissionen; auch überwachen sie die geordnete Zerstörung von nicht mehr für den Markt bestimmten Wertpapieren.²¹ In all diesen Fällen errichtet der Notar entsprechende Urkunden, in denen er die Ordnungsmäßigkeit der entsprechenden Vorgänge exakt beschreibt und bescheinigt.

Weiterhin sind die Notare – in Konkurrenz mit anderen Rechtsberufen – auf den Gebieten der Grundstückskäufe, der Bestellung von Grundstücksbelastungen, dem Erbrecht,²² der Abfassung von Charter-Verträgen für die Seeschifffahrt²³ sowie der Registrierung, Veräußerung und Belastung von Schiffen²⁴ tätig.

Der englische Notar ist zugleich Commissioner of Oaths und auch insoweit zur Abnahme von Eiden und zur Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.²⁵ Schließlich ist der englische Notar befaßt mit der Aufnahme fremdrechtlicher und/oder fremdsprachiger Rechtsdokumente²⁶, der Beglaubigung von Abschriften und Kopien²⁷, der Beglaubigung von Unterschriften²⁸, der Bescheinigung über notarielle Wahrnehmungen und der Beglaubigung von Übersetzungen²⁹.

Notariatsverfassung

Mit der Abschaffung der örtlich begrenzt tätigen sogenannten District Notaries im Jahre 1990³⁰ gibt es in England neben den Ecclesiastical Notaries, also kirchlichen Notaren, die exklusiv im kirchlichen Bereich tätig sind, nur noch den General Notary (derzeit rund 950).

²⁰ Brooke's Notary 164 ff.

²¹ aaO 168 ff.

²² Brooke's Notary 24 f.

²³ aaO 25.

²⁴ Dunford 89 ff.

²⁵ aaO 147, 168.

²⁶ Brooke's Notary 397 ff.

²⁷ Dunford 203.

²⁸ aaO 167.

²⁹ aaO 204; allerdings sind die englischen Notare insoweit weder gesondert vereidigt, noch versichern sie die Richtigkeit der beglaubigten Übersetzung an Eides statt.

³⁰ District Notary konnte man damals nur werden, wenn man in seinem örtlichen beruflichen Wirkungskreis als „eminent lawyer“ galt, was in der Regel durch Empfehlungsschreiben von rund 20 führenden Geschäftsleuten zu belegen war!

Die General Notaries sind ganz überwiegend zugleich Solicitor, selten auch Barrister, außerhalb Londons praktisch nie Nur-Notar. Der gegenwärtig allein in London praktizierende sogenannte Scrivener Notary (derzeit rund 25) hat neben dem General Notary keinerlei besondere notariellen Befugnisse; er ist ein General Notary mit in der Regel erweiterter fremdsprachlicher und fremdsprachlicher Ausbildung, der der zusätzlichen gesonderten, jedoch dem Faculty Office untergeordneten Disziplinargewalt der Scriveners` Company untersteht.³¹ Er ist in der Regel Nur-Notar, ganz ausnahmsweise zugleich Barrister oder Solicitor, gelegentlich zugleich ausländischer Anwalt.

Der englische Notar beglaubigt und beurkundet kraft staatlicher Autorität und übt somit ein öffentliches Amt aus.³²

An der Spitze des Faculty Office steht dessen Master, meist, aber nicht notwendigerweise ein Richter Ihrer Majestät, der aufgrund staatlicher Ermächtigung über die spärlichen gesetzlichen notariatsrechtlichen Regelungen hinaus untergesetzliche Regelungen erläßt („Rules and Regulations“)³³ und über diese den gesamten Notarberuf reguliert. Gegen Entscheidungen des Master können Rechtsmittel bei der Chancery Division des High Court of Justice eingelegt werden.

Englische notarielle Urkunden

Im Gegensatz zu Urkunden des kontinentaleuropäischen Notars genießt die Urkunde des englischen Notars in England selbst nicht den gleichen privilegierten Beweiswert.³⁴ Englische notarielle Urkunden – wohl aber nach der überwiegenden Rechtsprechung kontinentaleuropäische – sind nach englischem Recht keine öffentlichen Urkunden („Public Documents“), auch wenn sie den Public Documents inzwischen wesensmäßig stark angenähert worden sind.³⁵ Demgegenüber werden englische notarielle Urkunden außerhalb Englands praktisch weltweit als öffentliche Urkunden anerkannt.

Englische Notare sind auch nicht befugt, bestimmte sich aus ihren Urkunden ergebende Ansprüche für vollstreckbar zu erklären und im Bedarfsfalle eine Vollstreckungsklausel zu erteilen. Diese Rechtsfigur ist dem Common Law fremd. Andererseits können notarielle Urkunden

³¹ Dunford 14 f.

³² Der Amtseid des englischen Notars lautet wie folgt: „I do solemnly, sincerely, and truly declare and affirm that I will faithfully exercise the office of a notary public. I will faithfully make contracts or instruments for or between any party or parties requiring the same, and I will not add or diminish anything without the knowledge and consent of such party or parties that may alter the substance of the fact. I will not make or attest any act, contract, or instrument, in which I shall know there is violence or fraud; and in all things I will act uprightly and justly in the business of a notary public, according to the best of my skill and ability.“

³³ Brooke`s Notary 519 ff.; dto. 1. Nachtrag 15 ff.; Dunford 229 ff.

³⁴ Dunford 44.

³⁵ Brooke`s Notary 60 ff.; Dunford 44; die Woolf-Reform 1999 des Zivilprozeßrechts hat praktisch dazu geführt, daß nun auch englische notarielle Urkunden unmittelbaren Beweiswert haben, sofern sie von der Gegenseite nicht angegriffen werden: dann wird weiterhin der Notar als Zeuge zu vernehmen sein.

EU-europäischer Notare inzwischen in England nach dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) auch in England vollstreckt werden mit der kuriosen Folge, daß englische Mandanten von ihren eigenen Notaren keine vollstreckbare notarielle Urkunde erlangen können, sich vielmehr zu diesem Zwecke ins EU-europäische Ausland begeben müssen.

Wie seine kontinentaleuropäischen Kollegen, so führt auch der englische Notar eine aussagekräftige Urkundenrolle; daneben hat sich auch eine Urkundensammlung vergleichbarer Qualität durchgesetzt.³⁶

Der englische Notar vermerkt entsprechende Belehrungen der Beteiligten häufig in der Urkundenrolle³⁷ und läßt sich diese mitunter von den Beteiligten gegenzeichnen!³⁸

Ausbildung und Zugang

Vor dem Hintergrund seiner internationalen Ausrichtung verwundert es daher nicht, daß die gängige Prüfung in englischer notarieller Praxis von den Examinanden die Kenntnis der Legalisationsvoraussetzungen für rund 200 (!) Länder dieser Erde verlangt, darüber hinaus für eben diese Länder deren Formerfordernisse und für eine Reihe „gängiger“ Jurisdiktionen auch die wichtigsten materiellen Grundsätze in den vorgenannten Rechtsgebieten.³⁹ In guter englischer Tradition werden Prüfungen grundsätzlich – außer Papier und Stift – ohne jegliche Hilfsmittel und unter der Aufsicht eines „Invigilator“ abgehalten. Zusätzliche Prüfungsvoraussetzungen bei den Scrivener Notaries sind Sprachkenntnisse in zwei selbst gewählten Sprachen sowie Rechtskenntnisse in einer weiteren Jurisdiktion.

Die Internationalität und Weltoffenheit des englischen Notariats haben dazu geführt, daß durch Änderungen in den Jahren 1994 und 1999⁴⁰ nunmehr EU-europäische Juristen, die in ihren Heimatländern zugelassene Notare sind oder dort die Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, auch in England unter Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis unter freier Ortswahl zu englischen Notaren ernannt werden können, sofern sie, im Wege eines Eignungstestes, dessen Umfang vom sogenannten Qualifications Board des Faculty Office entschieden wird, die erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse nachweisen.⁴¹

Die Ausbildung der englischen Notare hat inzwischen ein hohes akademisches Niveau er-

³⁶ Dunford 29 ff.

³⁷ Dunford 21 f.

³⁸ aaO 31.

³⁹ Brooke's Notary 595 ff.

⁴⁰ Access to Justice Act 1999.

⁴¹ Notaries (Qualifications) Rules 1998, Ziffer 9 „European Economic Area Notaries“. Nur zwei schottische Solicitor und ein deutscher Anwaltsnotar haben dies bisher versucht, ohne daß es bisher zu einer Ernennung gekommen ist (Stand Juli 2000).

reicht. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fachgebiete:⁴² Öffentliches und Verfassungsrecht, Sachenrecht, Vertragsrecht, Recht der Europäischen Union, Römisches Recht sowie Grundsätze des Bürgerlichen Rechts der Jurisdiktionen, die römisches Recht rezipiert haben, Billigkeitsrecht und Trusts, Internationales Privatrecht, Grundstücksverkehrsrecht, Wirtschaftsrecht, Nachlaßrecht und Recht der notariellen Praxis einschließlich Schifffahrts- und Wechselrecht.

Wer als englischer Barrister oder Solicitor sich um ein Notaramt bemüht, muß in der Regel in mindestens drei dieser Fächer erneut Prüfungen ablegen, in jedem Falle im Recht der notariellen Praxis sowie meist auch im IPR sowie im EU-Recht.

Berufsausübung

Innerhalb der berufsrechtlichen Regelungen für den englischen Notar sind folgende Punkte hervorzuheben:

Der Notar ist grundsätzlich verpflichtet, Aufträge anzunehmen und durchzuführen.⁴³ Er hat dafür zu sorgen, daß er für das Rechtspublikum erreichbar ist⁴⁴. Der Notar haftet für fehlerhafte Amtsausübung nach den Allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts und der unerlaubten Handlung⁴⁵. Der englische Notar hat notarielle Tätigkeiten dann abzulehnen, wenn Interessenkonflikte erkennbar sind.⁴⁶ Sofern erforderlich, hat der Notar die Dienste von Übersetzern und Dolmetschern in Anspruch zu nehmen, im erforderlichen Umfang auch Rechtsgelehrte fremder Jurisdiktionen.⁴⁷ Er ist verpflichtet, Honorare in angemessener Höhe zu verlangen⁴⁸. Soweit der Notar mit Solicitor-Kollegen zur beruflichen Zusammenarbeit verbunden ist, hat er dafür zu sorgen, daß seine Unabhängigkeit als Notar nicht eingeschränkt ist.⁴⁹ Der Notar ist verpflichtet, notarielle Eigen- und Anderkonten zu trennen und über alle Geldbewegungen sorgfältig Buch zu führen.⁵⁰ Dem englischen Notar ist es untersagt, für seine Tätigkeit anders zu werben als durch sachliche Darstellung seiner notariellen Tätigkeiten. Er hat eine berufliche Haftpflichtversicherung zu unterhalten und Beiträge zu einem Entschädigungsfond der Notaries` Society zu leisten⁵¹. Sofern der Notar andere Berufe ausübt – dies können

⁴² Dunford 14 f.

⁴³ Dunford 21.

⁴⁴ aaO 20 f.

⁴⁵ aaO 24 f.

⁴⁶ aaO 21.

⁴⁷ aaO 22, 34 ff.

⁴⁸ von der Notaries` Society empfohlener mittlerer Stundensatz £ 135,00, zuzüglich Mehrwertsteuer (VAT) von derzeit 17,5 %, vgl. Dunford 22 f.

⁴⁹ aaO 24.

⁵⁰ aaO 24.

⁵¹ Bei fehlender Zahlung bzw. fehlendem Nachweis kann das Faculty Office ihm das jährlich erneuerungsbedürftige Praktizierungszertifikat versagen, vgl. aaO 24 f.

durchaus auch nicht-juristische Berufe sein, was aber praktisch kaum vorkommen dürfte -, dürfen deren Regelungen, die grundsätzlich einzuhalten sind, nicht mit den notariellen Berufsregeln in Konflikt stehen.⁵² Neben Urkundenrolle und Urkundensammlung verfügt der englische Notar über ein eigenes Siegel. Die Regeln betreffend den Einsatz von Urkundspapier, Tinte, das Binden und Siegeln von Urkunden entsprechen weitgehend den Vorstellungen des lateinischen Notariats.⁵³ Urkundenrolle, Urkundensammlung, Siegel und notarielle Nebenakten sind unter Verschluss zu halten; sie unterliegen der alleinigen Verantwortung und Kontrolle des Notars.⁵⁴ Auch wenn das geschriebene Recht den Notaren nicht den gleichen Vertraulichkeitsschutz gewährt wie den englischen Solicitors und Barristers, so wird der Notar die entsprechenden Grundsätze entsprechend beherzigen, sofern er nicht aufgrund gerichtlichen Urteils oder aufgrund gesetzlichen Regelungen zur Informationserteilung verpflichtet ist.⁵⁵ Wie bereits von Mann und Stauch⁵⁶ überzeugend dargestellt und von der überwiegenden Rechtsprechung und Literatur anerkannt, ist die Urkunde eines englischen Notars der seines deutschen Kollegen jedenfalls bei Beurkundungen und Beglaubigungen bezüglich in Deutschland registrierter Gesellschaften sowie bei schuldrechtlichen Kaufverträgen über deutsche Grundstücke gleichwertig, da der englische Notar nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben einem deutschen Notar gleichsteht. Eine fehlende Belehrung nach deutschem notariellen Vorbild läßt diese Einschätzung unverändert bestehen.⁵⁷ Für die derzeit von der Rechtsprechung noch vertretene Auffassung, die Auflassung deutscher Grundstücke (und wohl auch die Bestellung von Grunddienstbarkeiten) sei nur vor deutschen Notaren möglich, gibt es keine sachlich rechtfertigenden Gründe.⁵⁸

V. Perspektiven

Ich habe keinen ernsthaften Zweifel daran, daß das englische Notariat seinen Platz in der Familie des europäischen Notariats zurecht innehält, und daß es unseren englischen Kollegen in nicht allzu ferner Zukunft gelingen wird, den englischen Gesetzgeber zu überzeugen, englische notarielle Urkunden als uneingeschränkt öffentliche Urkunden mit privilegierten Beweiswert anzuerkennen und den Notaren zu gestatten, Vollstreckbarkeitserklärungen zu beurkunden und Vollstreckungsklauseln zu erteilen. Unabhängig davon wird das englische Notariat sein internationales Flair behalten und weiterentwickeln.

⁵² aaO 25.

⁵³ Dunford 27 f.

⁵⁴ aaO 28.

⁵⁵ aaO 21 f.

⁵⁶ siehe A. Mann „Die Urkunde ausländischer, insbesondere englischer Notare und der deutsche Rechtsverkehr“ in NJW 1995, 1177 ff. sowie I. Stauch in „Die Geltung ausländischer notarieller Urkunden in der Bundesrepublik Deutschland“, 1983, S. 127 ff.

⁵⁷ vgl. statt vieler: Münchener Kommentar, Art. 11, EGBGB, Rdn. 47 ff.; zu Verschmelzungs- und Spaltungsbeschlüssen, vgl. BB 1998, 116 ff.

⁵⁸ siehe Volker G. Heinz, „Die Beurkundung von Erklärungen zur Auflassung deutscher Grundstücke durch ausländische Notare“, Anmerkungen zum Beschluß des Landgerichts Ellwangen/Jagst vom 26. November 1999, in: RIW April 2001.